

# REGLEMENT

der

## Stiftung Radiomuseum Luzern

Gestützt auf das Stiftungsstatut erläßt der Stiftungsrat das folgende Reglement:

### I. Zweck der Stiftung

#### Zweck

#### Art. 1

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung und Erweiterung einer Sammlung von alten Radios, Röhren und alten technischen Geräten sowie die Schaffung eines öffentlichen Zugangs zu dieser Sammlung.

#### Tätigkeiten

#### Art. 2

Die Stiftung sucht ihren Zweck namentlich durch folgende Tätigkeiten zu erreichen:

- a) Unterhalt der bestehenden Sammlung;
- b) Ankauf von weiteren Radios, Röhren und Geräten zur Aufnahme in die bestehende Sammlung;
- c) Gestaltung einer Ausstellung, die der Öffentlichkeit offensteht;
- d) finanzielle Unterstützung von Publikationen im Rahmen des Stiftungszweckes (z.B. Publikationen über die Sammlung, alte Radio-Technologie etc.), insbesondere auf dem Internet mit der organisatorischen Förderung von Sammlern, Organisationen und Museen;

- e) Errichten und Betreiben eines internationalen Portals für die Freunde alter Radios inkl. Radiozubehörteilen und Kommunikationsmitteln vor der Zeit des Radios.

## II. Sitz der Stiftung

### Sitz

#### Art. 3

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Luzern, Seeburgstrasse 18.

## III. Organisation

### Organ

#### Art. 4

Einziges Organ der Stiftung ist ein Stiftungsrat von mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit ein Mitglied dem Verein Verkehrshaus der Schweiz (VHS) und ein oder mehrere Mitglieder der Stifter-Familie angehören.

### Konstituierung und Geschäftsführung

#### Art. 5

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und beauftragt eine Person, die nicht Stiftungsrat zu sein braucht, mit der Geschäftsführung.

### Zeichnungsberechtigung

#### Art. 6

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stiftungsrat führen die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident kollektiv zu zweien und weitere Mitglieder des Stiftungsrates kollektiv zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.